

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.)

vom 29. Juli 2013¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 18. Juli 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung am 29. Juli 2013 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Allgemeine Hinweise	1
§ 3 Ziele des Studiums, akademischer Grad	1
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5 Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen	2
§ 6 Studienaufbau, Studienumfang, Studieninhalte	2
§ 7 Studienleistungen an anderen Hochschulen	2
§ 8 Studienleistungen in anderen Institutionen	2
§ 9 Studienberatung	2
§ 10 Fristen	2
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 12 Studiengangs- und Prüfungsausschuss	4
§ 13 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren	4
§ 14 Prüfer	4
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 16 Prüfungsaufbau	5
§ 17 Sonderregelung	5
§ 18 Modulprüfungen	5
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen	5

§ 20 Nichtbestehen von Modulprüfungen	6
§ 21 Master Thesis	6
§ 22 Zulassung zur Master Thesis	6
§ 23 Organisation der Master Thesis	6
§ 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master Thesis	7
§ 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	7
§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen	7
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 28 Schutzbestimmungen	8
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte	9

III. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten	9
--------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) gilt für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.).

§ 2 Allgemeine Hinweise

- (1) Der Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften wird gemeinsam von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PHL) und der Hochschule Esslingen (HSE) durchgeführt. Die Federführung liegt bei der PHL.
- (2) Der Studiengang baut auf die Studiengänge „Bachelor of Science in Ingenieurpädagogik“ der HSE mit ihren unterschiedlichen Fächerkombinationen auf.
- (3) Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die gemäß den jeweiligen Fächerkombinationen spezifizierten Studienverlaufspläne des Studiengangs.

§ 3 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Während des Studiums erarbeiten die Studierenden die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen.
- (2) Die Studierenden erarbeiten gleichzeitig berufsqualifizierende Kompetenzen für die Übernahme von Tätigkeiten in folgenden außerschulischen Handlungsfeldern:
 - betriebliche Berufsausbildung,
 - betriebliche Weiterbildung,
 - außerbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (3) Die PHL und die HSE verleihen nach erfolgreichem Studienabschluss den „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 40/2014, S. 70)
Zweite Änderung vom 22. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 49/2017, S. 70)

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Studienbeginn ist zu jedem Semester möglich.

§ 5 Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Studienaufbau, Studienumfang, Studieninhalte

- (1) Der Studiengang sieht Studien in den Inhaltsbereichen „Berufliche Bildung“, einschließlich Psychologie und Soziologie, und „Fachdidaktik“, einschließlich Mediendidaktik, sowie vertiefende ingenieurwissenschaftliche Studien für die fachspezifischen Lehrbefähigungen vor. Das Studium ist nach thematischen Schwerpunkten in Module gegliedert. Das Studienvolumen beträgt insgesamt 90 Credit-Points (CPs).
- (2) Das Studienvolumen ist wie folgt aufgeteilt:

– „Berufliche Bildung“ (mit Psychologie und Soziologie) im Umfang von insgesamt	19 CPs
– „Fachdidaktik“ (mit Mediendidaktik) im Umfang von insgesamt	10 CPs
– „Wahlfreies Studium“ im Umfang von	8 CPs
– „Schulpraktikum“ im Umfang von insgesamt	6 CPs
– „Vertiefende ingenieurwissenschaftliche Studien“ im Umfang von insgesamt	22 CPs
– „Master Thesis“ im Umfang von	25 CPs
- (3) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 7 Studienleistungen an anderen Hochschulen

- (1) Studienleistungen können außer an der PHL und der HSE auch an anderen Hochschulen erbracht werden.
- (2) Hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 11.

§ 8 Studienleistungen an anderen Institutionen

- (1) Im Rahmen des Studiengangs können Studienleistungen auch an Institutionen erbracht werden, mit denen die PHL und die HSE zusammenwirken (§ 6 Abs. 1 LHG).
- (2) Die PHL und die HSE arbeiten in allen das Studium betreffenden Fragen mit den kooperierenden Institutionen zusammen.

§ 9 Studienberatung

Für den Studiengang wird eine Studienberatung angeboten.

§ 10 Fristen

- (1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Anmeldung zur Master Thesis erfolgt in der Regel nach dem zweiten Semester.
- (3) Die Master Thesis kann auch früher angemeldet werden, sofern die erforderlichen Modulprüfungen gemäß § 18 ff. erfolgreich abgeschlossen sind.

- (4) Die Studierenden werden rechtzeitig über den Umfang und die Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie über die für die Master Thesis relevanten Zeitpunkte informiert.
- (5) Der Anspruch auf Zulassung zur Master Thesis bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt waren.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie die Elternzeit antreten wollen, dem akademischen Prüfungsamt diesen Termin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt den Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis, einer Hausarbeit bzw. einer sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.
- (8) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Master Thesis nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu vier Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (9) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Master Thesis nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu vier Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (10) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 9 bzw. Absatz 10 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (11) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.
- (12) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Institutionen erbracht werden, mit denen die PHL oder die HSE zusammenwirken (§ 8), werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang nach dem baden-württembergischen Modell der Ausbildung von Lehrern an berufsbildenden Schulen in Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen an einer anderen beteiligten Hochschule erbracht worden sind, werden ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (6) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der

ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (8) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können wie folgt anerkannt werden:
- Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrer oder einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (10) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Master Thesis endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (11) Bei der Anrechnung sind die Noten und die Credit Points – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (12) Bei Vorliegen der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (13) Für Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 12 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) der beteiligten Hochschulen

gebildet. Die Mitglieder des SPA werden je zur Hälfte vom Senat der PHL und vom Senat der HSE gewählt, darunter mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der StudierendenvertreterInnen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die Leiterin/der Leiter des akademischen Prüfungsamtes und die/die Gleichstellungsbeauftragte an.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberaterinnen und Studienberater und die Studiendekaninnen und Studiendekane sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.
- (4) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an einen Studiendekan einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten einen anderen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrer, die Mitglied im SPA sind, wählen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellte diese auf Antrag des SPA.
- (5) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Entscheidungen des Prüfungsausschusses ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.
- (6) Der jeweilige Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/die Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (8) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (10) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 13 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken die Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und der zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben. Sie
 1. entscheiden über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten;
 2. vergeben auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer die Zulassung zur Master Thesis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Master Thesis erhält;
 3. bestellen die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden;
 4. beschließen die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 5. sind zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 6. legen für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
 7. entscheiden über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
 1. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die formale Feststellung des Ergebnisses der Master Thesis; die Feststellung der Ungültigkeit einer Master Thesis;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsrichtlinien;
 10. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen;
 11. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Master Thesis.
- (4) In den Aufgabenbereich des jeweils zuständigen Modulbeauftragten fallen:

1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung;
2. die Zulassung zur Modulprüfung.
3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 14 Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zu Prüfern werden nur am Studiengang beteiligte Hochschullehrer sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der PHL oder der HSE hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der PHL nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer/einer Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Die zu prüfende Person kann die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der festgesetzten Noten. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt schlechter als 4,0	nicht ausreichend.
- (4) Die Endnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Master Thesis. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master Thesis mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.
- (5) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,40 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 16 Prüfungsaufbau

- (1) Prüfungen erfolgen als studienbegleitende Prüfungsleistungen in der Form von Modulprüfungen (§§ 18 ff.) und der Master Thesis (§ 21 ff.).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Master Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen.

§ 17 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 18 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Die Form der Modulprüfungen wird im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden vom jeweiligen Prüfer ausgegeben, beurteilt und benotet. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. in den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben ist;

2. die notwendigen Studienleistungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung wird den jeweiligen Modulbeauftragten bekannt gemacht.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modulprüfung oder eine Master Thesis endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (2) Zu wiederholende Modulprüfungen müssen in der Regel spätestens ein Jahr nach dem Erstversuch erbracht sein. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) An anderen Hochschulen nicht bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 21 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis bildet den Abschluss des Studiengangs. Durch die Master Thesis soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person
 - die Zusammenhänge ihres Fachs überblickt,
 - die zur Lösung fachlicher Problemstellungen erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet hat,
 - die Fähigkeit entwickelt hat, wissenschaftliches Wissen und wissenschaftliche Methoden zur Lösung praktischer Problemstellungen zielgeleitet anzuwenden,
 - Kompetenz für das Handeln in gesellschaftlichen Praxisfeldern entwickelt hat.
- (2) Belegt eine zu prüfende Person durch ein amtsärztliches Zeugnis, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22 Zulassung zur Master Thesis

- (1) Zur Master Thesis kann nur zugelassen werden, wer
 - gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben ist,
 - für mindestens zwei aufeinander folgende Semester in den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben war,
 - alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1, sofern diese nicht im Prüfungsamt bereits vorliegen.
 2. der Vorschlag für das Thema der Master Thesis mit der Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers.
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master Thesis im Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 14).
- (3) Die Zulassung zur Master Thesis darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. der Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist.

§ 23 Organisation der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis muss zu einem Thema aus den Inhaltsbereichen „Berufliche Bildung“ oder „Fachdidaktik“ angefertigt werden. Das Thema wird in der Regel frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters und spätestens ein Jahr nach Erbringung aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen auf Antrag der zu prüfenden Person ausgegeben. Es wird von der zu prüfenden Person vorgeschlagen und nach einer Beratung durch einen betreuenden Hochschullehrer und ggf. Modifizierung dem Prüfungsausschuss eingereicht. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines Themenwunsches besteht nicht.
- (2) Die Master Thesis kann von jedem Hochschullehrer der PHL betreut werden, der in den beiden Semestern, die dem Zeitpunkt der Zulassung zur Master Thesis vorausgegangen sind, Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang angeboten hat.
- (3) Master Thesis können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch von akademischen Mitarbeitern der PHL betreut werden, soweit diese vom Prüfungsausschuss als Prüfer eingesetzt worden sind. Es gilt § 14 Abs. 2.
- (4) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die Beiträge der einzelnen Beteiligten klar ausgewiesen werden. Absatz 1 muss für jeden Beteiligten anwendbar sein.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die

von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

- (6) Die Ausgabe des Themas der Master Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird mit Benennung des Themas aktenkundig gemacht. Gleiches gilt für die fristgerechte Abgabe der Master Thesis. Bei der Abgabe ist durch die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 7.
- (8) Die Master Thesis wird von zwei Prüfern begutachtet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Master Thesis sein, der zweite Prüfer soll in der Regel ein Hochschullehrer der HSE sein. Die Zeit für das Begutachtungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Master Thesis kann für den Fall, dass sie mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden ist, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die zu prüfende Person die Antragsfrist versäumt, es sei denn, das Versäumnis ist von ihr nicht zu vertreten.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist bestanden, wenn sie zumindest mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wird.
- (2) Wurde die Master Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person so bald wie möglich schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung muss Auskunft darüber enthalten, ob und ggf. in welchem Umfang und nach welcher Frist die Master Thesis wiederholt werden kann.
- (3) Wurde die Master Thesis endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master Thesis nicht bestanden ist.

§ 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dies enthält die Endnote (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Master Thesis sowie ggf. zusätzliche Prüfungsleistungen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist

vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit den Dienstsiegeln der PHL und der HSE versehen. Das Prüfungszeugnis wird in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

- (2) Dem Masterzeugnis werden ein Transcript of Records in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der PHL sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Des Weiteren enthält das Diploma Supplement eine für die Abschlussnote (Endnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der PHL und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der PHL und der HSE versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Master Thesis endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie der jeweilige CP-Wert hervorgeht.

§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Studierende können zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse solcher Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Endnote nicht berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag werden die Noten aus solchen zusätzlichen Prüfungsleistungen im Zeugnis aufgeführt.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Master Thesis nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Leiter des Prüfungsamtes benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist

ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 28 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.

- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des je-

weils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für

welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungen wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Master Thesis, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische Prüfungsamt zu richten. Der Leiter des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Berufspädagogik/Ingenieurwissenschaften vom 1. Juli 2008 i.d.F. vom 10. Januar 2011 außer Kraft.

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan**
- Anlage 2: Modulnachweis**
- Anlage 3: Zeugnis und Urkunde**
- Anlage 4: Transcript of Records (Deutsch und Englisch)**
- Anlage 5: Diploma Supplement (Deutsch und Englisch)**
- Anlage 6: Modulhandbuch**

Ludwigsburg, den 29. Juli 2013

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 40/2014 S. 70), in Kraft getreten am 11. November 2014.

Zweite Änderung vom 22. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 49/2017, S. 70), in Kraft getreten am 23. November 2017.

Anlage 1

Master-Studiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften											
Fachrichtung		Elektrotechnik-Informationstechnik (EIP)									
1. Berufliche Fachrichtung		Energie- und Automatisierungstechnik									
2. Berufliche Fachrichtung		System- und Informationstechnik									
Modul	Veranstaltung	CP	SWS/Sem.			CP Modul					
			1	2	3						
BB1	Berufliche Bildung 1	BB1.1	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung				3	2			
		BB1.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation in der beruflichen Bildung				3	2			
PS	Psychologie/Soziologie	PS1	Soziologie von Arbeit und Beruf				3	2			
FD1	Fachdidaktik 1	FD1.1	Konzeptionen der Fachdidaktik				3	2		5	
		FD1.2	Mediendidaktik				2	2			
SP	Schulpraktikum	SP3	Schulpraktikum 3				4			6	
		BSP3	Begleitseminar zum Schulpraktikum				2	2			
ETB612	Spezialisierung 2						6	6		6	
0061	Wahlmodul						30	4	4		4
BB1	Berufliche Bildung 1 (Forts.)	BB1.3	Ökonomische und politische Rahmenbedingungen beruflicher Bildung				3		2		9
BB2	Berufliche Bildung 2	BB2.1	Forschung in der beruflichen Bildung				2		2		5
		BB2.2	Berufsbildungstheorie und ihre Entwicklung				3		2		
PS	Psychologie/Soziologie (Forts.)	PS2	Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung				2		2		5
FD2	Fachdidaktik 2	FD2.1	Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik				3		2		5
		FD2.2	Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte				2		2		
1721	Kommunikationsnetze 1						8		8		8
1722	Kommunikationsnetze 2						27	4		4	4
FS	Freies Studium						8		6		8
MT	Master Thesis						25	22	24		25
Summen						90	46			90	

5.4.1

Master-Studiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften									
Fachrichtung		Fahrzeugtechnik und Maschinenbau (FMP)							
1. Berufliche Fachrichtung		Fahrzeugtechnik							
2. Berufliche Fachrichtung		Fertigungstechnik							
Modul		Veranstaltung		CP	SWS/Sem.			CP Modul	
					1	2	3		
BB1	Berufliche Bildung 1	BB1.1	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung	3	2				
		BB1.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation in der beruflichen Bildung	3	2				
PS	Psychologie/Soziologie	PS1	Soziologie von Arbeit und Beruf	3	2				
FD1	Fachdidaktik 1	FD1.1	Konzeptionen der Fachdidaktik	3	2			5	
		FD1.2	Mediendidaktik	2	2				
SP	Schulpraktikum	SP3	Schulpraktikum 3	4				6	
		BSP3	Begleitseminar zum Schulpraktikum	2	2				
1723	Wahlpflichtfächer Fertigungstechnik 1			4	4			4	
1725	Wahlpflichtfächer Fahrzeugtechnik 1			4	4			4	
BB1	Berufliche Bildung 1 (Forts.)	BB1.3	Ökonomische und politische Rahmenbedingungen beruflicher Bildung	3		2		9	
BB2	Berufliche Bildung 2	BB2.1	Forschung in der beruflichen Bildung	2		2		5	
		BB2.2	Berufsbildungstheorie und ihre Entwicklung	3		2			
PS	Psychologie/Soziologie (Forts.)	PS2	Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung	2		2		5	
FD2	Fachdidaktik 2	FD2.1	Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik	3		2		5	
		FD2.2	Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte	2		2			
1726	Wahlpflichtfächer Fahrzeugtechnik 2			6		6		6	
	Anwendung (Fertigungsautomatisierung)			8		8		8	
FS	Freies Studium			8		6		8	
MT	Master Thesis			25	20	26		25	
Summen				90	46			90	

5.4.1

Master-Studiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften								
Fachrichtung	Informationstechnik - Elektrotechnik (IEP)							
1. Berufliche Fachrichtung	System- und Informationstechnik							
2. Berufliche Fachrichtung	Energie- und Automatisierungstechnik							
Modul		Veranstaltung		CP	SWS/Sem.			CP Modul
					1	2	3	
BB1	Berufliche Bildung 1	BB1.1	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung	3	2			
		BB1.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation in der beruflichen Bildung	3	2			
PS	Psychologie/Soziologie	PS1	Soziologie von Arbeit und Beruf	3	2			
FD1	Fachdidaktik 1	FD1.1	Konzeptionen der Fachdidaktik	3	2			5
		FD1.2	Mediendidaktik	2	2			
SP	Schulpraktikum	SP3	Schulpraktikum 3	4				6
		BSP3	Begleitseminar zum Schulpraktikum	2	2			
ETB411	Elektrische Maschinen			5	5			5
ETB412	Leistungselektronik			5	5			5
BB1	Berufliche Bildung 1 (Forts.)	BB1.3	Ökonomische und politische Rahmenbedingungen beruflicher Bildung	3		2		9
BB2	Berufliche Bildung 2	BB2.1	Forschung in der beruflichen Bildung	2		2		5
		BB2.2	Berufsbildungstheorie und ihre Entwicklung	3		2		
PS	Psychologie/Soziologie (Forts.)	PS2	Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung	2		2		5
FD2	Fachdidaktik 2	FD2.1	Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik	3		2		5
		FD2.2	Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte	2		2		
MBB406	Mess- und Antriebstechnik			8		8		8
ETB413	Energieübertragung			4		4		4
FS	Freies Studium			8		6		8
MT	Master Thesis			25	22	24		25
Summen				90	46			90

5.4.1

Master-Studiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften									
Fachrichtung		Maschinenbau - Automatisierungstechnik (MAP)							
1. Berufliche Fachrichtung		Fertigungstechnik							
2. Berufliche Fachrichtung		Energie- und Automatisierungstechnik							
Modul		Veranstaltung		CP	SWS/Sem.			CP Modul	
					1	2	3		
BB1	Berufliche Bildung 1	BB1.1	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung	3	2				
		BB1.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation in der beruflichen Bildung	3	2				
PS	Psychologie/Soziologie	PS1	Soziologie von Arbeit und Beruf	3	2				
FD1	Fachdidaktik 1	FD1.1	Konzeptionen der Fachdidaktik	3	2			5	
		FD1.2	Mediendidaktik	2	2				
SP	Schulpraktikum	SP3	Schulpraktikum 3	4				6	
		BSP3	Begleitseminar zum Schulpraktikum	2	2				
ETB411	Elektrische Maschinen			5	5			5	
ETB412	Leistungselektronik			5	5			5	
BB1	Berufliche Bildung 1 (Forts.)	BB1.3	Ökonomische und politische Rahmenbedingungen beruflicher Bildung	3		2		9	
BB2	Berufliche Bildung 2	BB2.1	Forschung in der beruflichen Bildung	2		2		5	
		BB2.2	Berufsbildungstheorie und ihre Entwicklung	3		2			
PS	Psychologie/Soziologie (Forts.)	PS2	Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung	2		2		5	
FD2	Fachdidaktik 2	FD2.1	Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik	3		2		5	
		FD2.2	Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte	2		2			
ETB413	Energieübertragung			4		4		4	
1724	Wahlpflichtfächer Fertigungstechnik 2			8		8		8	
FS	Freies Studium			8		6			
MT	Master Thesis			25	22	24		25	
Summen				90	46			90	

5.4.1

Master-Studiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften									
Fachrichtung		Versorgungstechnik - Maschinenbau (VMP)							
1. Berufliche Fachrichtung		Sanitär, Heizung, Klima							
2. Berufliche Fachrichtung		Fertigungstechnik							
Modul		Veranstaltung		CP	SWS/Sem.			CP Modul	
					1	2	3		
BB1	Berufliche Bildung 1	BB1.1	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung	3	2				
		BB1.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation in der beruflichen Bildung	3	2				
PS	Psychologie/Soziologie	PS1	Soziologie von Arbeit und Beruf	3	2				
FD1	Fachdidaktik 1	FD1.1	Konzeptionen der Fachdidaktik	3	2			5	
		FD1.2	Mediendidaktik	2	2				
SP	Schulpraktikum	SP3	Schulpraktikum 3	4				6	
		BSP3	Begleitseminar zum Schulpraktikum	2	2				
1727	Wahlpflichtfächer Versorgungstechnik			6	6			6	
BB1	Berufliche Bildung 1 (Forts.)	BB1.3	Ökonomische und politische Rahmenbedingungen beruflicher Bildung	3		2		9	
BB2	Berufliche Bildung 2	BB2.1	Forschung in der beruflichen Bildung	2		2		5	
		BB2.2	Berufsbildungstheorie und ihre Entwicklung	3		2			
PS	Psychologie/Soziologie (Forts.)	PS2	Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung	2		2		5	
FD2	Fachdidaktik 2	FD2.1	Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik	3		2		5	
		FD2.2	Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte	2		2			
1728	Wahlpflichtfächer Fertigungstechnik V1			8		8		8	
1729	Wahlpflichtfächer Fertigungstechnik V2			8		8		8	
FS	Freies Studium			8		6		8	
MT	Master Thesis			25	18	28		25	
Summen				90	46			90	

Anlage 2

Bestätigung einer Prüfungsleistung
zur Vorlage beim Prüfungsamt
Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften
Prof. Dr. Bernd Geißel, Abt. Technik, PH Ludwigsburg

Prüfungsleistung im

Studiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (M.Sc.)

Name: Frau / Herr: Matr.-Nr.:

hat im Sommersemester / Wintersemester 20..... an der von mir geleiteten Veranstaltung

mit dem Titel :

regelmäßig teilgenommen und folgende Prüfungsleistung erbracht:

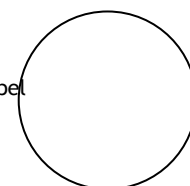
Thema:

Note:

Ludwigsburg, Datum:

Unterschrift des Dozenten

Stempel



Anlage 3



Prüfungszeugnis

Herr Mustermann

geboren am xx.xx.xxxx in xxx

hat gemäß der Prüfungsordnung vom 01. Juli 2008
die Master-Prüfung in der Studienrichtung
Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften

mit der **Gesamtnote x,x (in Worten)**

mit Auszeichnung bestanden.

Die Einzelergebnisse sind auf der Rückseite verzeichnet.
Das beiliegende Diploma Supplement ist Teil dieses Zeugnisses.

Ludwigsburg, xx. Monat xxxx



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Bernd Geißel

Einzelergebnisse

Modulnoten:

Inhaltsbereich	CP	Modul	CP	Modulnote
Berufliche Bildung	19	Berufliche Bildung 1 (BB1)	9	
		Berufliche Bildung 2 (BB2)	5	
		Soziologie/Psychologie	5	
Fachdidaktik (FD)	10	Fachdidaktik 1 (FD1)	5	
		Fachdidaktik 2 (FD2)	5	
Freies Studium (FS)	8		8	
Schulpraktikum (SP)	6		6	
1. Berufliche Fachrichtung.	8	Hauptfach 1 (Hf1)	4	
		Hauptfach 2 (Hf2)	4	
2. Berufliche Fachrichtung	14	Wahlfach 1 (Wf1)	4	
		Wahlfach 2 (Wf2)	6	
		Wahlfach 3 (Wf3)	4	

Master-Thesis:

Prüfungsleistung	CP	Note
Master-Thesis	25	

Thema der Masterarbeit:

XXXXXXXX

Note: x,x (in Worten)

Bewertung der Gesamtnote bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,1 – mit Auszeichnung

von 1,2 bis 1,5 – sehr gut

von 1,6 bis 2,5 – gut

von 2,6 bis 3,5 – befriedigend

von 3,6 bis 4,0 – ausreichend

Zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistungen:

	CP	Note
Titel der Veranstaltung	--	X,x

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg und die
Hochschule Esslingen
verleihen durch diese Urkunde

Herrn Mustermann

geboren am xx.xx.xxxx in xxx

den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.).

Er hat die Master-Prüfung in der Studienrichtung

**Berufliche Bildung/
Ingenieurwissenschaften**

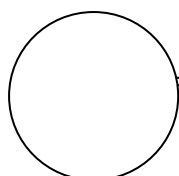
erfolgreich abgelegt.

Über die Einzelergebnisse der Master-Prüfung und die Gesamtnote
wurde ein Zeugnis ausgestellt.

Ludwigsburg, den xx. Monat xxxx

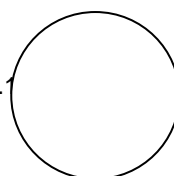
Der Rektor der Pädagogischen Hoch-
schule Ludwigsburg

Prof. Dr. Martin Fix



Der Rektor der Hochschule Esslingen

Prof. Dr. Bernhard Schwarz



Anlage 4



Transcript of Records

 Name des Studierenden

 Geburtsdatum und –ort

 Matrikelnummer

 Studiengang/Abschluss **«Abschlusstext»**

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS	Anrechnung*
BB1 Berufliche Bildung 1			
Modulprüfung BB1			
BB1.1: Didaktische Konzeptionen der Beruflichen Bildung		3	
BB1.2: Qualitätsentwicklung und Evaluation in der Beruflichen Bildung		3	
BB1.3: Ökonomische und politische Rahmenbedingungen Beruflicher Bildung		3	
BB2 Berufliche Bildung 2			
Modulprüfung BB2			
BB2.1: Forschung in der beruflichen Bildung		2	
BB2.2: Berufsbildungstheorie und Ihre Entwicklung		3	
PS Psychologie/Soziologie			
Modulprüfung PS			
PS1: Soziologie von Arbeit und Beruf		3	
PS2: Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung		2	
FD1 Fachdidaktik 1			
Modulprüfung FD1			
FD1.1: Konzeptionen der Fachdidaktik		3	
FD1.2: Mediendidaktik		2	
FD2 Fachdidaktik 2			
Modulprüfung FD2			
FD2.1: Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik		3	

FD2.2: Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte		2	
SP3 Schulpraktikum			
Modulprüfung SP3			
SP3: Schulpraktikum 3		4	
BSP3: Begleitseminar Schulpraktikum 3		2	
Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS*	Anrechnung
FS: Freies Studium			
Frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot der PHL		8	
IW: Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung			
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung gemäß Fächerkombination		22	
MT: Master Thesis			
Master Thesis			

Bemerkungen:*Zusätzliche im Studium erbrachte Leistungen**

Noten-Tabelle: Verteilung der Abschlussnoten im Studiengang „M.A. Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften“²

Note nach dem nationalen Notensystem	Absolute Zahl der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge *	Prozentualer Anteil der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge
1,00 bis 1,40 mit Auszeichnung bestanden	«Anzahl_4A0»	0%
1,41 bis 1,50 sehr gut	«Anzahl_4A1»	0%

² Wenn diese Tabelle nicht gefüllt ist, liegen keine Vergleichs-Noten aus früheren Jahrgängen vor.

Note nach dem nationalen Notensystem	Absolute Zahl der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge *	Prozentualer Anteil der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge
1,51 bis 2,50 gut bestanden	«Anzahl_4A2»	0%
2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden	«Anzahl_4A3»	0%
3,51 bis 4,00 bestanden	«Anzahl_4A4»	0%
schlechter als 4,0 nicht bestanden	«Anzahl_4A5»	0%

Beschreibung des Notensystems, das an der Hochschule Ludwigsburg angewendet wird

Die Benotungsskala umfasst fünf Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen. Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

"sehr gut"	1,0; 1,3
"gut"	1,7; 2,0; 2,3
"befriedigend"	2,7; 3,0; 3,3
"ausreichend"	3,7; 4,0
"nicht ausreichend"	5,0

Die Gesamtnote für den Master-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,40	mit Auszeichnung bestanden
1,41 bis 1,50	sehr gut bestanden
1,51 bis 2,50	gut bestanden
2,51 bis 3,50	befriedigend bestanden
3,51 bis 4,00	bestanden
5,00	nicht ausreichend

Kursdauer und ECTS-Leistungspunkte

Ein volles akademisches Jahr	60 ECTS-Leistungspunkte
Ein Semester	30 ECTS-Leistungspunkte

Ludwigsburg,

Ausfertigungsdatum

Transcript of Records

Name of Student:

Date of Birth:

Student ID:

Academic Programme: **«Abschlusstext»**

Module/Course	Grade	ECTS	Allow- ance
BB1 Vocational Education 1			
Module Examination BB1			
BB1.1: Didactical Conceptions in Vocational Education		3	
BB1.2: Quality Development and Evaluation in Vocational Education		3	
BB1.3: Economical and Political Framework of Vocational Education		3	
BB2 Vocational Education 2			
Module Examination BB2			
BB2.1: Research in Vocational Education		2	
BB2.2: Vocational Education Theory and its Development		3	
PS Psychology/Sociology			
Module Examination PS			
PS1: Sociology of Work and Vocation		3	
PS2: Selected Psychological Issues in Vocational Education		2	
FD1 Technical Didactics 1			
Module Examination FD1			
FD1.1: Conceptions of Technical Didactics		3	
FD1.2: Media Didactics		2	
FD2 Technical Didactics 2			
Module Examination FD2			
FD2.1: Current Issues and Empirical Research in Technical Didactics		3	
FD2.2: Integration of Scientific and Pedagogical Aspects		2	
SP3 School Placement			
Module Examination SP3			
SP3: School Placement 3		4	
BSP3: Supervision Tutorial for the School Placement 3		2	
FS: Elective Study			
Elective courses to be selected from the courses offered at the University of Education of Ludwigsburg		8	
IW: Engineering Science Specialisation			
Engineering Science Specialisation according to the combination of subject areas		22	
FS: Master Thesis			
Master Thesis			

Comments:*Additional Academic Achievements achieved during the Degree Programme**

Grading Scheme – Distribution of Final Grades in the M.A. programme 'Vocational Education/Engineering Science'

Grade based on the national grading system	Absolute number of graduates in the past three graduating classes*	Proportion (in percent) of graduates who graduated in the past three graduating classes
1,00 to 1,40 degree awarded with excellence		0 %
1,41 to 1,50 very good		0 %
1,51 to 2,50 good		0 %
2,51 to 3,50 satisfactory		0 %
3,51 to 4,00 pass		0 %
worse than 4,0 fail		0 %

*If this table is not filled out, it means that there are no grades from other graduating classes available

Description of the grading system used at the University of Education of Ludwigsburg

The grading system includes five grades with equivalent numerical values. The grades can be further specified through the addition or subtraction of 0,3 with the exception of the following: 0,7; 4,3; 4,7 and 5,3.

'very good'	1,0; 1,3
'good'	1,7; 2,0; 2,3
'satisfactory'	2,7; 3,0; 3,3
'sufficient'	3,7; 4,0
'fail'	5,0

The final grades (Cumulative Grade Point Average) for the Master's diploma are as follows:

1,00 to 1,40	Excellent performance
1,41 to 1,50	very good performance
1,51 to 2,50	good performance
2,51 to 3,50	satisfactory performance
3,51 to 4,0	marginal performance
5,0	unsatisfactory performance

Course duration and ECTS credit points

One full academic year	60 ECTS credit points
One semester	30 ECTS credit points

Ludwigsburg,

Date of Issue

University of Applied Sciences Esslingen

Anlage 5



Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUR INHABERIN/ ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Xxx, xxx

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

xx. Monat xxxx, Ort, Land

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

xxxxxxx

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Berufliche Bildung

Fachdidaktik

xxx-technik (erste berufliche Fachrichtung)

xxx-technik (zweite berufliche Fachrichtung)

2.3 Name der Einrichtungen, die die Qualifikation verliehen haben

1) Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

2) Hochschule Esslingen

Doppelabschluss beider Hochschulen

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschulen / staatlich

2.4 Name der Einrichtungen, die den Studiengang durchgeführt haben

siehe Absatz 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe Absatz 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudiengang (siehe Absatz 3.3)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Semester; 90 Credit-Punkte (ECTS)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Abschluss in Ingenieurpädagogik oder Ingenieurwissenschaften mit Zusatzqualifikation Ingenieurpädagogik

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium vermittelt eine polyvalente Qualifikation, die einerseits den Eintritt in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen und damit in eine Laufbahn des höheren Dienstes erlaubt, andererseits auf Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsfelder der be-

trieblichen und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung vorbereitet. Sie sichert den uneingeschränkten Zugang zum Ingenieurarbeitsmarkt und befähigt für kundennahe Tätigkeiten mit anspruchsvollen didaktischen Anforderungen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die einzelnen Module und die darin erzielten Noten können dem Prüfungszeugnis entnommen werden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Absatz 8.6

1,0 – 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
2,6 – 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 – 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote

xxx (in Worten)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zum Eintritt in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen und zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Ggf. „Die folgenden Lehrveranstaltungen wurden zusätzlich besucht:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.ph-ludwigsburg.de, www.hs-esslingen.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
 Urkunde über die Verleihung des Grades vom xx. Monat xxxx
 Prüfungszeugnis vom xx. Monat xxxx

Ludwigsburg, xx. Monat xxxx



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Bernd Geißel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

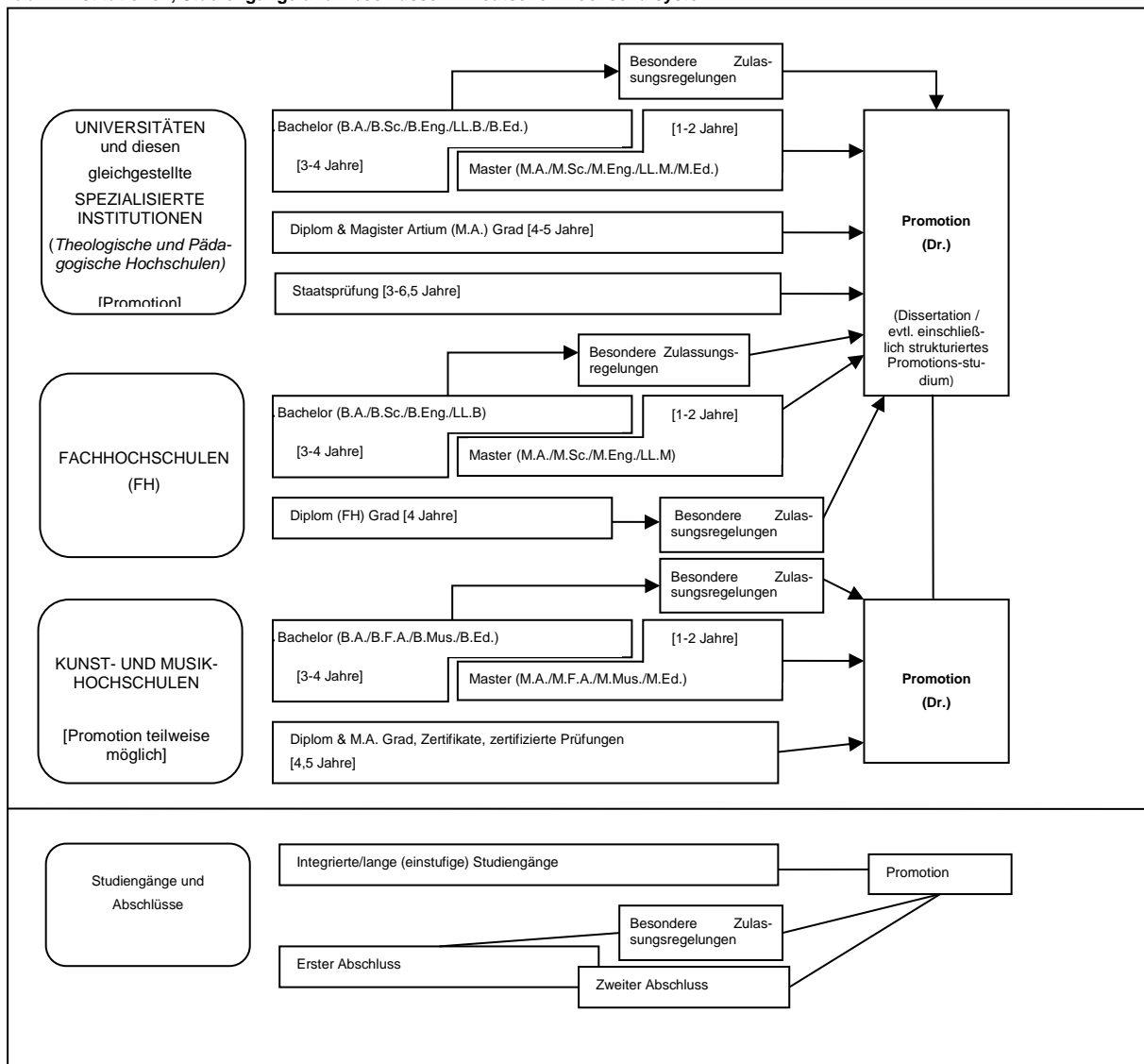
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vi} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{vii}

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{viii}

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{ix}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Ziel-

setzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportsstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.^x Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

-
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
 - 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Xxx, xxx

1.3 Date, Place, and Country of Birth

xx. Month xxxx, Place, Country

1.4 Student Identification Number or Code

xxxxxxx

2. Information about the Qualification

2.1 Degree Title (full title, short form)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study for the Qualification

Occupational Study

Specialised Didactics

xxx-technik (first occupational specialisation)

xxx-technik (second occupational specialisation)

2.3 Institution(s) Awarding the Qualification

1) Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

2) Hochschule Esslingen

Double degree from both schools

Status (Type of Institution/ Funding Body)

University / State funding

2.4 Institutions Administering Studies

See Section 2.3

Status (Type of Institution/Funding Body)

See Section 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. Information about the Level of Qualification

3.1 Level of the Qualification

Master level (See Section 3.3)

3.2 Official Length of the Programme

3 Semesters; 90 ECTS-Credit Points (CP)

3.3 Admission Requirement(s)

A degree in Engineering Pedagogy or Engineering Science with an additional qualification in Engineering Pedagogy.

4. INFORMATION ABOUT THE CONTENTS OF THE PROGRAMME AND THE RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Full-time study programme

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The study programme imparts graduates with a multi-purpose qualification that, on the one hand qualifies graduates for entrance into the state-run professional development service for teachers (*Lehramt*) in vocational schools which subsequently allows for a career in higher service and, on the other hand, prepares graduates for working in the different areas of on and off-the-job-training programmes. It secures unlimited entrance into the engineering job market and qualifies graduates for customer-oriented tasks and demanding didactical expectations.

After successful completion of the study programme, graduates possess:

- professional competence in didactical planning, implementation, analysis, evaluation and development of processes within the framework of vocational education.
- knowledge about the progression, formation, and process of theory development and research in vocational education as well as the competence to contribute to theory development and to integrate results from educational practice into such theory,
- knowledge about the extent of sociological and psychological issues in vocational education and the competence to incorporate them into educational work,
- knowledge about the subject specific requirements and context and the competence to use it in professional practice,
- the skills to integrate scientific and pedagogical aspects into apprenticeship and continuing education programmes, as well as,
- the ability to plan, carry out, evaluate, reflect upon and develop apprenticeship and continuing education programmes.
- They possess the mathematical, physical, technical and work-related, content-related and method-related knowledge needed in order to analyse and solve problems in their specific field of expertise, to develop products and to produce them, to plan and regulate procedures, and to evaluate results and circumstances.
- They can communicate on a local and global level.
- They can quickly familiarise themselves with new methods and technological developments and in this way take part in lifelong learning so that they are continually able to meet the requirements of their field of expertise.
- They are familiar enough with some of the most recent technologies, procedures and methods in their specific field to be able to make substantial contributions and add value to a company after only a short training period.

4.3 Programme Details

The individual modules and the grades received can be seen in the transcript of records.

4.4 The Grading Scheme and Details about the Individual Grades

siehe Absatz 8.6

1,0 – 1,5	very good	A particularly outstanding achievement
1,6 – 2,5	gut	An achievement that lies significantly above the average standard
2,6 – 3,5	satisfactory	An achievement that fulfils the average standard
3,6 – 4,0	sufficient	An achievement that fulfils the average standard despite deficiencies
4,1 and above	fail	An achievement that suffers considerably from deficiencies, as a whole does not fulfil the requirements

4.5 Overall Classification

xxx (in words)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

The successful completion of the study programme meets the requirements for entrance into the state preparation service for teaching in vocational schools (*Lehramt*) and for doctoral programmes.

5.2 Beruflicher Status

Not applicable

6. Additional Information

6.1 Additional Information

If applicable: „The following courses were completed:“

6.2 Additional Information Sources

www.ph-ludwigsburg.de, www.hs-esslingen.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate of Graduation from XX.XX.20XX

Examination Certificate from XX.XX.20XX

Ludwigsburg, xx. Month xxxx



Director of the Academic Examination Office

Prof. Dr. Bernd Geißel

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

8 The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

9

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

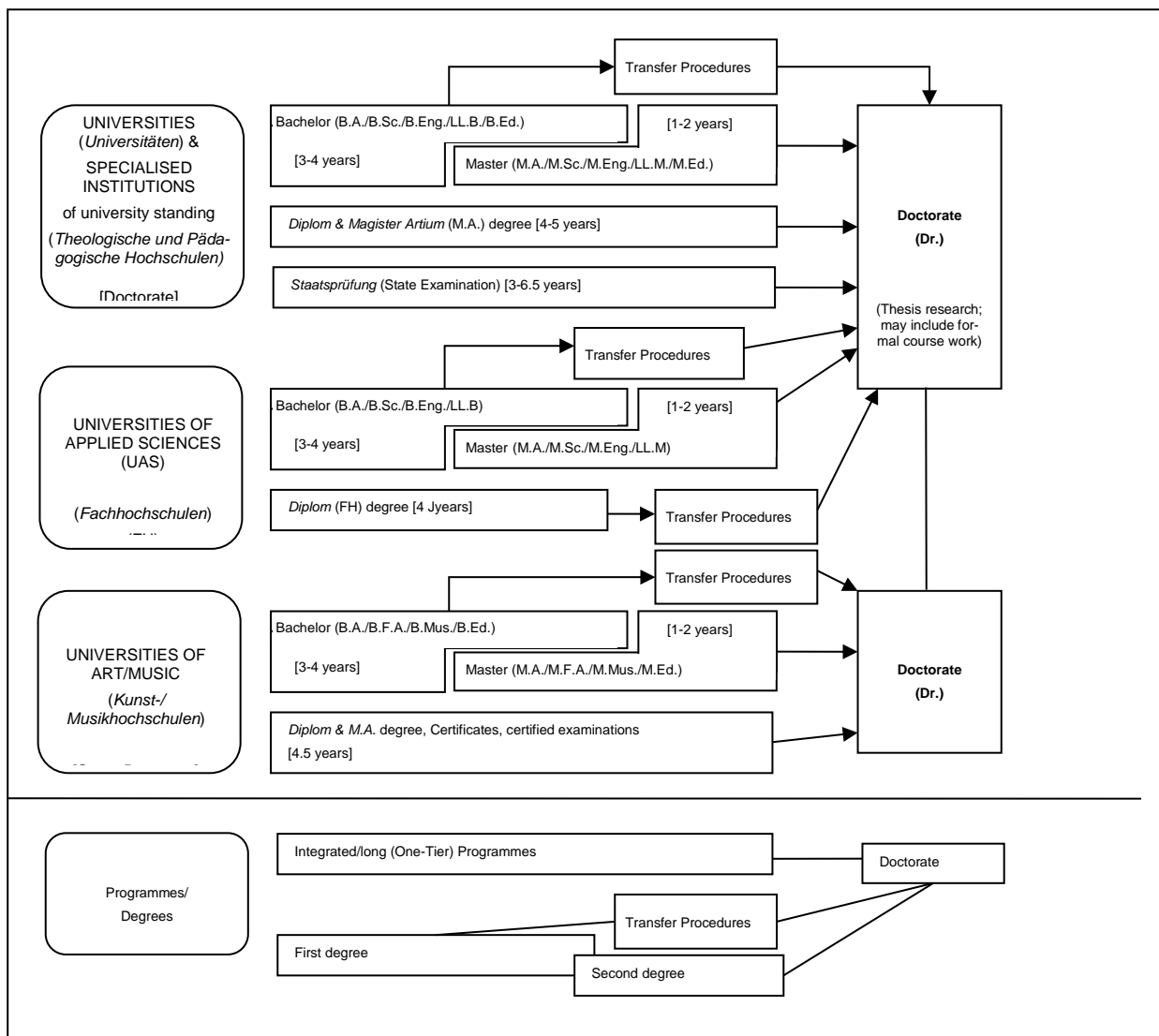
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees¹³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning¹⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning¹⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).¹⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.²⁰

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students

-
- receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
 - 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de.
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
 - 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 6

Modulhandbuch Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften

Das vorliegende Handbuch enthält

- die Strukturübersicht für den Studiengang
- die Beschreibungen der Module des Studiengangs:

BB1	Berufliche Bildung 1,
BB2	Berufliche Bildung 2,
PS	Psychologie und Soziologie,
FD 1	Fachdidaktik 1,
FD 2	Fachdidaktik 2,
SP	Schulpraktikum
FS	Freies Studium
MT	Master Thesis.

Die Reihenfolge aller Lehrveranstaltungen ist frei wählbar.

Die Sprache ist in allen Modulen Deutsch.

Struktur des Master-Studiengangs Berufliche Bildung							
Modul	CP	kurz	Veranstaltung	SW	CP	zuständig	Mod.-V.
Modul BB1 Berufliche Bildung 1	9	BB1.1	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung	2	3	Drees	Drees
		BB1.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation in der beruflichen Bildung	2	3	Drees	
		BB1.3	Ökonomische und politische Rahmenbedingungen beruflicher Bildung	2	3	Drees	
Modul BB2 Berufliche Bildung 2	5	BB2.1	Forschung in der beruflichen Bildung	2	2	Drees	Drees
		BB2.2	Berufsbildungstheorie und Ihre Entwicklung	2	3	Drees	
Modul PS Psychologie/Soziologie	5	PS1	Soziologie von Arbeit und Beruf	2	3	Müller	Reichle
		PS2	Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung	2	2	Reichle Mittag	
Modul FD1 Fachdidaktik 1	5	FD1.1	Konzeptionen der Fachdidaktik	2	3	Geißel	Geißel
		FD1.2	Mediendidaktik	2	2	Borgenheimer	
Modul FD2 Fachdidaktik 2	5	FD2.1	Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik	2	3	Geißel	Geißel
		FD2.2	Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte	2	2	Geißel	
Modul SP3 Schulpraktikum	6	SP3	Schulpraktikum 3 (4 Wochen)		4	NN SSDL(BS)	Geißel SSDL
		BSP3	Begleitseminar Schulpraktikum 3	2	2	Geißel	
Modul FS Freies Studium	8	Frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot der PHL		6	8	Drees Geißel	Drees Geißel
Module IW Ingenieurwissenschaft	22	Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung gemäß Fächerkombination		22	22	HSE	HSE
Modul MT Master Thesis	25	MT	Master-Thesis		25	Drees Geißel	Drees Geißel
Summen	90			46	90		

Modul BB1: Berufliche Bildung 1

Übersicht

Einzelveranstaltungen:

- Didaktische Konzeptionen der Beruflichen Bildung (BB1.1)
- Qualitätsentwicklung und Evaluation in der Beruflichen Bildung (BB1.2)
- Ökonomische und politische Rahmenbedingungen Beruflicher Bildung (BB1.3)

Modul BB1: Berufliche Bildung 1		
Arbeitsaufwand	9 CP	270 Stunden
davon	Kontaktzeit	63 Stunden
	Selbststudium	187 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	30 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees	
Stand	06.06.2013	
Gesamtziel:	Die Studierenden verfügen über professionelle Kompetenz zur didaktisch begründeten Planung, Gestaltung, Analyse, Evaluation und Entwicklung beruflicher Bildungsprozesse und ihrer Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund eines erziehungswissenschaftlich und berufsbildungstheoretisch begründeten Selbstverständnisses. Sie verstehen die berufliche Bildung und ihre eigene Tätigkeit in diesem Feld als durch interessen geleitetes ökonomisches und politisches Handeln bedingt und können auf dieser Grundlage Handlungsstrategien entwickeln und umsetzen.	

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete zu Modul BB1

BB1.1: Didaktische Konzeptionen der Beruflichen Bildung		
Arbeitsaufwand	3 CP	90 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	59 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	MA Erwachsenenbildung	
Stand	07.06.2013	

Lernziele

Die Studierenden

- kennen die didaktischen Konzeptionen der Beruflichen Bildung,
- können didaktische Konzeptionen kritisch bewerten,
- können ihr Wissen um didaktische Konzeptionen in Bildungshandeln einfließen lassen,
- können vor dem Hintergrund der Analyse der jeweiligen Bildungssituation und der jeweiligen Rahmenbedingungen didaktische Entscheidungen treffen.

Inhalt

- Begriff und Begriffsfeld „Didaktik“, Definitionen
- Allgemeine Didaktik und Didaktik der Beruflichen Bildung, Didaktik und Methodik
- Didaktische Konzeptionen für die berufliche Bildung im Vergleich
- Ziele der Beruflichen Bildung, Bedingungsgrößen didaktischer Entscheidungen
- Wandel der Lernkulturen, informelles Lernen
- Grenzen der Didaktik der beruflichen Bildung

Literatur

- Blankertz, H.: Theorien und Modelle der Didaktik. Weinheim/München 1991
- Nickolaus, R.: Didaktik-Modelle und Konzepte beruflicher Bildung. Baltmannsweiler 2006

Weitere Literatur wird aktuell ausgewählt und zu Beginn des Seminars bekannt gegeben.

BB1.2: Qualitätsentwicklung und Evaluation in der Beruflichen Bildung		
Arbeitsaufwand	3 CP	90 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	59 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	MA Erwachsenenbildung	
Stand	06.06.2013	

Lernziele

Die Studierenden

- können Qualitätsstandards für berufliche Bildungsprozesse entwickeln und evaluieren
- kennen Prozesse der Qualitätsentwicklung und der Evaluation im Bereich der beruflichen Bildung sowie die sie realisierenden Verfahren,
- können Evaluationsprozesse planen, durchführen und auswerten.

Inhalt

- Qualitätszyklus, Definition von Qualitätsstandards, Kriterien und Indikatoren
- Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsprojekten
- Fähigkeit zur Selbstevaluation als zentrales Element beruflicher Handlungskompetenz
- Zentrale Begriffe zu Qualitätsentwicklung und Evaluation, Formen von Evaluation
- Konzepte und Verfahren der Qualitätsentwicklung in Institutionen der beruflichen Bildung
- Hintergründe der Qualitätsdiskussion in der beruflichen Bildung
- Vorbehalte gegen Qualitätsentwicklung und Evaluation

Literatur

- Balli, Ch./Bonnaire, I./Ebbinghaus, M. u. a. (Hg.): Qualitätssicherung beruflicher Aus- und Weiterbildung: Ergebnisse aus der BIBB-Forschung. Berlin 2006

Weitere Literatur wird aktuell ausgewählt und zu Beginn des Seminars bekannt gegeben.

BB1.3: Ökonomische und politische Rahmenbedingungen beruflicher Bildung		
Arbeitsaufwand	3 CP	90 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	59 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	MA Erwachsenenbildung	
Stand	06.06.2013	

Lernziele

Die Studierenden

- kennen die wichtigsten Instrumente der Bildungsfinanzierung
- kennen die Zusammenhänge zwischen Technikentwicklung, Strukturwandel und Entwicklung der beruflichen Bildung und können sie in die Planung ihres Handelns einbeziehen
- kennen das Spannungsverhältnis der beruflichen Bildung zwischen Staat und Markt und können es kritisch-konstruktiv aufgreifen
- kennen Interessenkonstellationen und politische Entscheidungsstrukturen zur beruflichen Bildung und erarbeiten sich einen Standpunkt

Inhalt

- Bildungsfinanzierung, -bedarfsanalyse und -marketing
- Struktureller Wandel, Technikentwicklung und berufliche Bildung
- Bildungspolitik, Bildungsadministration
- Interessenkonstellationen und politische Entscheidungsstrukturen

Literatur

Wird je nach der Absprache über die Schwerpunktsetzung zu Beginn des Seminars bekannt gegeben.

Modul BB2: Berufliche Bildung 2

Übersicht

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete:

- Berufsbildungstheorie und Ihre Entwicklung (BB2.1)
- Forschungskonzepte und aktuelle Forschung in der Beruflichen Bildung (BB2.2)

Modul BB2: Berufliche Bildung 2		
Arbeitsaufwand	5 CP	150 Stunden
davon	Kontaktzeit	42 Stunden
	Selbststudium	88 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees	
Stand	21.06.2013	
Gesamtziel:	Die Studierenden erarbeiten Wissen zu Verläufen, Formen und Verfahren der Theoriebildung und der Forschung in der Beruflichen Bildung; sie sind befähigt, sich an der Theoriebildung zu beteiligen und Theorie in der Auseinandersetzung mit der Berufsbildungspraxis für diese nutzbar zu machen.	

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete zu Modul BB2

BB2.1: Berufsbildungstheorie und ihre Entwicklung		
Arbeitsaufwand	3 CP	90 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	59 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	MA Erwachsenenbildung	
Stand	21.06.2013	

Lernziele

Die Studierenden

- kennen Formen der Theoriebildung,
- kennen und verstehen die Hauptansätze der Berufsbildungstheorie,
- kennen die Theoriediskussion in der beruflichen Bildung,
- können Theorien zur beruflichen Bildung kriteriengeleitet analysieren und bewerten,
- können sich an der Theoriebildung beteiligen.

Inhalt

- Formen der Theoriebildung
- Historische Entwicklung der Berufsbildungstheorie im gesellschaftlichen Bezug
- Zentrale Begriffe der aktuellen Theoriediskussion, Begriffssysteme, Systematik
- Zum Verhältnis von Theorie und Praxis (in der beruflichen Bildung)

Literatur

- Arnold, R./Gonon, Ph. (Hg.): Einführung in die Berufspädagogik. Einführungstexte Erziehungswissenschaft Bd. 6. Wiesbaden 2005
- Lange, U./Harney, K./Rahn, S. (Hg.): Studienbuch Theorien der beruflichen Bildung. Grundzüge der Diskussion im 20. Jahrhundert. Stuttgart 2001

Weitere Literatur wird aktuell ausgewählt und zu Beginn des Seminars bekannt gegeben.

BB2.2: Forschung in der Beruflichen Bildung		
Arbeitsaufwand	2 CP	60 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	29 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	MA Erwachsenenbildung	
Stand	21.06.2013	

Lernziele

Die Studierenden

- kennen die Strukturen der Berufsbildungsforschung, Forschungseinrichtungen und Forschungskonzepte,
- kennen die aktuellen Themen und Ergebnissen berufspädagogischer Forschung,
- kennen grundlegende Methoden der Berufsbildungsforschung und können sie anwenden,
- können sich mit der Forschungspolitik und den Kriterien und Verfahrenswegen der Forschungsförderung kritisch auseinandersetzen.

Inhalt

- Gegenstände und Arbeitsfelder der Berufsbildungsforschung
- Berufsbildungstheoretische Positionen und Forschungskonzepte
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden und deren Anwendung
- Forschungsförderung und -programme
- Aktuelle Arbeitsschwerpunkte und Ergebnisse der Berufsbildungsforschung
- Forschung vor dem Hintergrund politischer Entscheidungen
- Einrichtungen der Berufsbildungsforschung (u. a. BiBB, AG BFN, IAB)

Literatur

Wird je nach der Absprache über die Schwerpunktsetzung zu Beginn des Seminars bekannt gegeben.

Modul PS: Psychologie und Soziologie

Übersicht

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete:

- Soziologie von Arbeit und Beruf (PS1)
- Ausgewählte psychologische Aspekte berufspädagogischen Handelns (PS2)

Modul PS: Psychologie und Soziologie		
Arbeitsaufwand	5 CP	150 Stunden
davon	Kontaktzeit	42 Stunden
	Selbststudium	88 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Prof'in Dr. Barbara Reichle	
Stand	21.06.2013	
Gesamtziel:	Die Studierenden kennen soziologische und psychologische Bedingungsgrößen beruflicher Bildung und können diese in das berufspädagogische Handeln einfließen lassen.	

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete zu Modul PS

PS1: Soziologie von Arbeit und Beruf		
Arbeitsaufwand	3 CP	90 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	49 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Prof'in Dr. Renate Müller	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	MA Erwachsenenbildung	
Stand	07.06.2013	

Lernziele

Die Studierenden kennen und verstehen arbeits-, berufs- und bildungssoziologische Theorie und Forschung

Inhalt

- gesellschaftliche Rahmung von Arbeit und Beruf
- sozialstrukturelle und kulturelle Bedingungen von Arbeit und Beruf
- Identität und Arbeit/Beruf
- berufliche Sozialisation incl. Berufswahl, Übergänge in Ausbildung und Beruf, Lebenslauf und Biographie
- Vielfalt der (Erwerbs-)Arbeit
- Migranten im Ausbildungs- und Erwerbssystem
- Weiterbildung und lebenslanges Lernen

Literatur

- Baethge, M.: Arbeit und Identität. In: Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.): Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt/M. 1994, 245-261.
- Baethge, M. (2010): Neue soziale Segmentationsmuster in der beruflichen Bildung. In: Krüger, H.-H. et al.: Bildungsungleichheit revisited. Bildung und soziale Ungleichheit vom Kindergarten bis zur Hochschule. Wiesbaden: VS, S. 275-298.
- Granato, M./ Münk, D./ Weiß, R. (Hrsg.): Migration als Chance. Bonn: BIBB. 2011.
- Mansel, J./Speck, K. (Hrsg.): Jugend und Arbeit. Empirische Bestandsaufnahme und empirische Analysen. Weinheim/Basel 2012

- Nohl, A.-M./ Schittenhelm, K./ Schmidtke, O./ Weiß, A. (Hrsg.): Kulturelles Kapital in der Migration. Hochqualifizierte Einwanderer und Einwanderinnen auf dem Arbeitsmarkt. Wiesbaden: VS.2010.
- Aktuelle arbeitssoziologische Studien, z. B. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012): Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“ – Abschlussbericht - Ergebnisse der Evaluierung durch die Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt an der Europa-Universität Viadrina (KOWA) sowie das Institut zur Zukunft der Arbeit Arbeit (IZA). URL: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/ DE/publikationen/Abschlussbericht-anonymisierte-bewerbungsverfahren-20120417.pdf?__blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Abschlussbericht-anonymisierte-bewerbungsverfahren-20120417.pdf?__blob=publicationFile) (27.3.2013)

PS2: Ausgewählte psychologische Aspekte beruflicher Bildung		
Arbeitsaufwand	2 CP	60 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	29 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Waldemar Mittag, Prof'in Dr. Barbara Reichle	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	Referat, Hausarbeit, Kolloquium, Klausur	
auch geöffnet für	MA Erwachsenenbildung	
Stand	07.06.2013	

Lernziele

Die Studierenden

- kennen die psychologischen Charakteristika von Entwicklungsübergängen, speziell des Übergangs Schule – Beruf und beruflicher Übergänge, und entsprechende Fördermöglichkeiten,
- kennen spezifische Lerner- und Umweltcharakteristika, die Bildungseffekte moderieren
- (z. B. Migrationshintergrund, besondere Begabung, Behinderung, Geschlechtstypisierungen etc.) und können adäquate Interventionsmöglichkeiten ableiten,
- kennen und verstehen die klassischen Gütekriterien psychologischer Testverfahren sowie verschiedene Möglichkeiten der Datenerhebung und Qualitätssicherung,
- kennen klassische Fähigkeits- und Leistungstestverfahren sowie gesundheitspsychologischer Verfahren,
- kennen die Charakteristika problematischer Verläufe der beruflichen Entwicklung und ihrer Prädiktoren sowie gesundheitspsychologischer Präventionsansätze.

Inhalt

- Spezifische Phasen und kritische Übergänge in der beruflichen Entwicklung
- Spezifische Bedingungen (Diversität der Lernenden und Lernumwelten)
- Eignungs- und Leistungsdiagnostik
- Problematische Verläufe
- Entwicklungs- und Gesundheitsförderung

Literatur

- Bamberg, E./Mohr, G./Busch, C.: Arbeitspsychologie. Göttingen 2012 (daraus: Kapitel 3: Regulation des Arbeitshandelns, 53-72, Kapitel 4: Berufswahl und Laufbahnentwicklung, 73-92, Kapitel 5: Arbeitssicherheit, 93-112, Kapitel 6: Arbeit und Gesundheit - Wirkung von Arbeit, 113-133, Kapitel 7: Arbeit und Emotion, 135-149, Kapitel 8: Work-Life-Balance, 151-166, Kapitel 9: Flexibilisierung der Arbeit und Psychologischer Vertrag, 167-186, Kapitel 10: Erwerbslosigkeit, 187-204, Kapitel 11: Arbeitsanalyse, 205-224, Kapitel 12: Arbeitsgestaltung, 225-242)
- Flammer, A./Alsaker, F.: Entwicklungspsychologie der Adoleszenz. Bern 2002 (daraus: Teil 3: Lebenswelten (Arbeit und Beruf), 243-263; Teil 4: Problemverhalten (Internalisierende Probleme: Depression und Essstörungen, Externalisierendes Problemverhalten, Suizid und Unfälle) 265-342)
- Krampen, G. & Reichle, B.: Entwicklungsaufgaben im frühen Erwachsenenalter. In: Oerter, R./Montada, L. (Hg.), Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch (Kapitel 9; 6. völlig überarbeitete Auflage). Weinheim 2008, 333-365.
- Krohne, H. W./Hock, M.: Psychologische Diagnostik. Grundlagen und Anwendungsfelder. Stuttgart 2007 (daraus: Teil 2: Konstruktion und Überprüfung von Testverfahren (Merkmale und Gütekriterien psychologischer Tests, Modelle psychologischen Testens), Teil 4: Beschaffung und Integration diagnostischer Daten (Datenbeschaffung, Interview, L-Daten, Q-Daten, T-Daten, Fähigkeits- und Leistungstests, Integration diagnostischer Befunde und Gutachtenerstellung). Teil 5: Anwendungsfelder der Diagnostik (Arbeits- und organisationspsychologische Diagnostik, Gesundheitspsychologische Diagnostik, pädagogisch-psychologische und Erziehungsdiagnostik), 23-83, 230-417, 418-479, 509-527, 528-547).
- Woolfolk, A.: Pädagogische Psychologie. München 2008 (daraus: Kapitel 4: Individuelle Unterschiede im Lernen und Lernstörungen, 135-197, Kapitel 5: Kultur und Vielfalt, 199-251)
- Rheinberg, F./Bromme, R./Minsel, B./Winteler, A./Weidenmann, B.: Die Erziehenden und die Lehrenden (daraus: Eltern als Erzieher, Lehrende in Schulen, Trainer und Kursleiter). In: Krapp, A./Weidenmann, B. (Hg.): Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim 2006, 269-332/347-355
- Schmidt-Rodermund, E./Silbereisen, R. K.: Akkulturation und Entwicklung: Jugendliche Immigranten. In: R. Oerter/Montada, L. (Hg.): Entwicklungspsychologie. Weinheim 2008, 859-873
- Cortina, K.S.: Psychologie der Lernumwelt (darin: Ökologische Perspektive, Entwicklungsumwelten, Lernumfeld Schule, Betriebe als Lernumwelt). In: Krapp, A./Weidenmann, B. (Hg.), Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim 2006, 477-500/ 516-524
- Wild, E./Hofer, M./Pekrun, R.: Psychologie des Lernalers. In: Krapp, A./Weidenmann, B. (Hg.): Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim 2006, 203-265

Modul FD1: Fachdidaktik 1

Übersicht

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete:

- Konzeptionen der Fachdidaktik (FD1.1)
- Mediendidaktik (FD1.2)

Modul FD1: Fachdidaktik 1		
Arbeitsaufwand	5 CP	150 Stunden
davon	Kontaktzeit	42 Stunden
	Selbststudium	73 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	35 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Stand	21.06.2013	
Gesamtziel:	Die Studierenden erarbeiten sich fachdidaktische und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten und wenden sie auf schulische und außerschulische Anforderungssituationen an, bauen ihre Kompetenz zur Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Intentionen, Konzeptionen und Problemen und zur Überleitung der Ergebnisse in praktische Konsequenzen sowohl für das Handeln als Berufsschullehrerin oder -lehrer als auch für Lehr-, Kommunikations- und Präsentationstätigkeiten in weiteren Feldern der Berufsbildung. Sie sind in der Lage, ingenieurwissenschaftliche Inhalte aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtungen und fachdidaktisch- methodische Aspekte miteinander in Beziehung zu setzen und erweitern sowohl ihre Personal- und Sozialkompetenz als auch ihre Kompetenz für den Medieneinsatz.	

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete zu Modul FD1

FD1.1: Konzeptionen der Fachdidaktik		
Arbeitsaufwand	3 CP	90 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	49 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	Lehramtsstudierenden im Fach Technik für das allgemein bildende Schulwesen	
Stand	21.06.2013	

Zielsetzung

- Kenntnisse über bildungstheoretische Ansätze vermitteln.
- Kenntnisse über zentrale fachdidaktische Konzeptionen vermitteln.
- Grundkenntnisse über formale und inhaltliche curriculare Vorgaben für ausgewählte gewerblich-technische Ausbildungsberufe des Dualen Systems, der Berufsfachschulen und weiteren Schularten des Berufsbildungssystems vermitteln.
- Kenntnisse über berufstypische Handlungsfelder, Lernfelder und Lernsituationen von Technikberufen des Dualen Systems vermitteln.
- Aktuelle Bildungs- und Ausbildungsplanvorgaben ausgewählter gewerblich-technischer Ausbildungsberufe des Dualen Systems analysieren können und darüber sachkompetent diskutieren.
- Kenntnisse vermitteln, die die Studierenden befähigen, mit Dritten sachkompetent über fachdidaktische Aspekte zu diskutieren und Aussagen mit Bezugnahme auf fachdidaktische Positionen, typischer Vertreter und (sofern vorliegend) empirischen Befunden begründen zu können.

Kompetenzen

Die Studierenden ...

- kennen Intentionen, Vorgaben und fachdidaktische Konzeptionen für den technikbezogenen Unterricht im allgemeinbildenden und im beruflichen Schulwesen,
- kennen formale und inhaltliche Vorgaben ausgewählter gewerblich-technischer Ausbildungsberufe des Dualen Systems,

- können Beispiele angeben für berufstypische Handlungsfelder, Lernfelder und Lernsituationen von Technikberufen des Dualen Systems, die mit ihrem Studienschwerpunkt korrelieren,
- können curriculare Vorgaben ausgewählter gewerblich-technischer Berufe des Dualen Systems analysieren und sachkompetent mit Dritten darüber diskutieren,
- können mit Dritten über fachdidaktische Aspekte technikrelevanter Aussagen mit Bezugnahme auf fachdidaktische Positionen, typische Vertreter und (sofern vorliegend) empirischen Befunden sachkompetent diskutieren.
- können eigenen Unterrichtsplanungen mit Bezugnahme auf fachdidaktische Konzeptionen begründen

Inhalt

- Bildungstheoretische Ansätze
- Ansätze allgemeinbildender Technikdidaktik
- Zentrale fachdidaktische Konzeptionen: z.B. Kerschensteiner, Blonskij, Frankfurter Methodik, Handlungsorientierung, Gestaltungsorientierung, Lernfeldansatz, Cognitiv Apprenticeship
- Kennen wichtige Vertreter, Grundzüge, Gestaltungs- und Begründungsmuster fachdidaktischer Konzeptionen
- Formale und inhaltliche curriculare Vorgaben für ausgewählte gewerblich-technische Ausbildungsberufe des Dualen Systems und für das berufliche Schulwesen
- Umsetzungsbeispiele zu den fachdidaktischen Konzeptionen (best practice)
- Zentrale Ergebnisse ausgewählter empirischer Forschungsarbeiten

Literatur

- Bader, R./Bonz, B. (Hrsg.) (2001): Fachdidaktik Metalltechnik. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren
- Bader, R./Müller, M. (Hrsg.) (2004): Unterrichtsgestaltung nach dem Lernfeldkonzept. Bielefeld: Bertelsmann
- Bonz, B.(2006): Methodik. Lern-Arrangements in der Berufsbildung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren (Studientexte Basiscurriculum Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 4)
- Bonz, B./Ott, B. (Hrsg.) (2003): Allgemeine Technikdidaktik – Theorieansätze und Praxisbezüge. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren
- Drees, G./Pätzold, G. (2002): Lernfelder und Lernsituationen – Realisierungssituationen in Berufskollegs. Bochum, Projekt Verlag
- Gudjons, H. (2008): Richtungen der Erziehungswissenschaft. In: Gudjons, Herbert: Pädagogisches Grundwissen. Überblick – Kompendium – Studienbuch. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 10., aktual. Aufl., S. 29-54
- Lipsmeier, A./Pätzold, G. (Hrsg.) (2000): Lernfeldorientierung in Theorie und Praxis. Stuttgart: Steiner

- Nickolaus, R./Knöll, B./Gschwendtner, T. (2006): Methodische Präferenzen und ihre Effekte auf die Kompetenz- und Motivationsentwicklung – Ergebnisse aus Studien in anforderungsdifferenten elektrotechnischen Ausbildungsberufen in der Grundbildung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 102. Bd., H. 4, S. 552-577
- Nickolaus, R. (2003): Didaktik – Modelle und Konzepte beruflicher Bildung. Orientierungsleistungen für die Praxis. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren (Studientexte Basiscurriculum Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 3)
- Ott, B.(1998): Ganzheitliche Berufsbildung – Theorie und Praxis handlungsorientierter Techniklehre. Stuttgart: Steiner
- Ott, B. (2002): Grundlagen des beruflichen Lernens und Lehrens. Berlin: Cornelsen
- Pahl, J.-P. (Hrsg.) (2001): Arbeitsorientierte Lernfelder – Didaktisch-methodische Konzepte für Berufsschulen im Rahmen elektrotechnischer Erstausbildung. Bremen: Donat
- Pukas, D. (1989): Die „Frankfurter Methodik“. Ein Meilenstein der Berufsschulgeschichte und Berufsschuldidaktik. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 85. Bd., H. 3, S. 230-242
- Schmayl, W./Wilkening, F. (Hrsg.): Technikunterricht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt
- Spöttl, G./Dreher, R. (2009): Gestaltungsorientierung als didaktische Konzeption in der Berufsbildung. In: Bonz, B. (Hrsg.): Didaktik und Methodik der Berufsbildung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren (Berufsbildung konkret; Bd. 10), S. 217-231
- Straka, G./Macke, G. (Hrsg.): Lern-Lehr-Theoretische Didaktik. Münster u.a.: Waxmann, 4. Aufl.,

- Periodika:
 - Berufsbildende Schule (BbSch)
 - Lehren und Lernen
 - Zeitschrift für Technik im Unterricht (tu)
 - Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ZBW)

FD1.2: Mediendidaktik		
Arbeitsaufwand	2 CP	60 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	24 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	15 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	Lehramtsstudierende im Fach Technik für das allgemein bildende Schulwesen	
Stand	21.06.2013	

Zielsetzung

- Kenntnisse über Richtlinien für die Bewertung, die Auswahl und den Einsatz (multi-) medialer Elemente vermitteln.
- Kenntnisse über mediendidaktische Grundlagen für den Einsatz von Text-, Bild- und Filmelementen vermitteln.
- Anwendungswissen und Fertigkeiten zum Analysieren sowie zum funktionellen, sachgerechten und adressatenbezogenen Einsatz von Medien vermitteln.
- Anwendungswissen und Fertigkeiten für das Konzipieren und Erstellen von Anforderungs- listen bzw. Pflichtenheften einfacher Lehr- und Lernsoftware vermitteln.
- Kenntnisse über Basisfunktionen eines Autorensystems und Fertigkeiten zu dessen Nutzung für das Entwickeln einfacher Lehr- oder Lernsoftware vermitteln.
- Anwendungswissen und Fertigkeiten für das Herstellen, Testen und Dokumentieren selbst konzipierter Lehr- oder Lernsoftware unter Einbindung von Digitalfotos und Videosequenzen vermitteln.
- Kenntnisse vermitteln, die die Studierenden befähigen, mit Dritten sachkompetent über die Gebrauchstauglichkeit und Lerneffektivität von Medien diskutieren zu können.

Kompetenzen

Die Studierenden ...

- kennen Kriterien für Bewertung, Auswahl und Einsatz (multi-)medialer Elemente,
- kennen mediendidaktische Grundlagen für den Einsatz von Text-, Bild- und Filmelementen,
- können neue Medien analysieren sowie sachgerecht und adressatenbezogen einsetzen.
- können eine Anforderungsliste bzw. ein Pflichtenheft für die Konzipierung einfacher Lehr- und Lernsoftware unter Berücksichtigung von Orientierungsrichtlinien erstellen.

- kennen Basisfunktionen eines Autorensystems und können sie bei der Entwicklung einfacher Lehr- oder Lernsoftware anwenden.
- können eigene multimediale Elemente wie Bilder und Videosequenzen theoriegeleitet und didaktisch begründet konzipieren und erstellen.
- können einfache Lehr- oder Lernsoftware unter Einbindung von Digitalfotos und Videosequenzen konzipieren, herstellen, testen und dokumentieren.
- können selbst hergestellte und dokumentierte Lehr- und Lernsoftware präsentieren, kommentieren, von Dritten anwenden und testen lassen.
- können unter Bezugnahme auf fachdidaktische Positionen sachkompetent mit Dritten über Gebrauchstauglichkeit und Lerneffektivität von Lehr- oder Lernsoftware diskutieren.

Inhalt

- Medien technikbezogenen Unterrichts, Systematik
- Multimedia-Einsatzspektren
- Vorteile, Einsatzspektrum und Orientierungsrichtlinien für ein Lehren und Lernen mit Multimedia
- Ausgewählte Lehr-Lern-Software, Softwareanalysen
- Autorensysteme als Werkzeuge zur Entwicklung von Lehr- und Lernsoftware
- Basisfunktionen von Autorensystemen
- Bilder als Informationsquelle, Digitalfotografie
- Bewegte Bilder als Informationsquelle, Digitalvideo, Videoschnitt, Animationen
- Text als Ausdrucksmittel, Richtlinien für den Medieneinsatz, Text-Bild-Kombinationen
- Entwicklung einfacher Lehr-Lern-Software mithilfe eines Autorensystems

Literatur

- Girwidz, R. (2006). Medien im Physikunterricht. In: Kircher, E./Girwidz, R./Häußler P. (Hrsg.): Physikdidaktik. Berlin: Springer, S. 189 - 248
- Girwidz, R. (2006). Neue Medien und Multimedia. In: Kircher, E./Girwidz, R./Häußler P. (Hrsg.): Physikdidaktik. 407 - 426. Berlin: Springer
- Grimm, A. (2010): Lehrerhandeln im computerunterstützten Berufsschulunterricht. Handlungsmuster von Berufsschullehrern in elektro- und metalltechnischen Lehr-Lernarrangements. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang (Beiträge zur Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 27)
- Riedl, A./Schelten, A. (2013): Medien im Unterricht. In: Riedl, A./Schelten, A.: Grundbegriffe der Pädagogik und Didaktik beruflichen Bildung. Stuttgart: Steiner, S. 184-186
- Schaal, Steffen (2006): Fachintegratives Lernen mit digitalen Medien. Hamburg: Kovac
- Schmalz, W. (2010): Medien und Hilfsmittel. In: Schmalz, W.: Didaktik allgemeinbildenden Unterrichts. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 223-244
- Schmalz, W./Wilkening, F. (Hrsg.): Technikunterricht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt
- Schreiber, A. (1998): CBT-Anwendungen professionell entwickeln: Berlin: Springer

- Senkbeil, M. (2004): Typen der Computernutzung: Identifizierung einer Schülertypologie und ihre Bedeutung für das Lernen. München: Studien-Verlag
- Vögele, M. (2003): Computerunterstütztes Lernen in der beruflichen Bildung. Analyse von individuellen Lernwegen beim Einsatz einer Unterrichtssoftware und Darstellung eines Unterrichts in den Ausbildungsberufen der Informations- und Telekommunikationstechnik. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang (Beiträge zur Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 22)
- Wendt, M. (2003): Praxisbuch CBT und WBT: konzipieren, entwickeln, gestalten. München: Hanser

Modul FD2: Fachdidaktik 2

Übersicht

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete:

- Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik (FD2.1)
- Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte (FD2.2)

Modul FD2: Fachdidaktik 2		
Arbeitsaufwand	5 CP	150 Stunden
davon	Kontaktzeit	42 Stunden
	Selbststudium	88 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Stand	21.06.2013	
Gesamtziel:	<p>Die Studierenden setzen sich mit fachdidaktischen Publikationen – insbesondere mit solchen, die sich mit Themen aus ihrer ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung befassen – und vertiefen und erweitern dabei ihre fachdidaktischen Kenntnisse sowie Begründungs- und Reflexionsfähigkeit. Sie präsentieren ihre Arbeitsergebnisse, diskutieren sie mit anderen, nehmen Stellung und begründen ihre Aussagen mit Bezugnahme auf fachdidaktische Positionen.</p> <p>Des Weiteren befassen sie sich intensiv mit der Thematik der Integration ingenieurwissenschaftlicher, fachdidaktischer und schulpraktischer Aspekte in der Unterrichtsplanung. Dabei erwerben sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für didaktische und methodische Überlegungen und Entscheidungen für Lehr- und Lernprozesse unabdingbar sind.</p>	

Innerhalb FD2 wird regelmäßig nach den beruflichen Fachrichtungen „Energie und Automatisierungstechnik“, „Fertigungstechnik“, „Fahrzeugtechnik“ und „System- und Informationstechnik“ differenziert, so dass die Studierenden sich in ihren eigenen Vertiefungsrichtungen didaktisch qualifizieren können. Dazu werden vor allem arbeitsteilige Gruppenarbeiten und eigenständige Erarbeitungsphasen genutzt.

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete zu Modul FD2

FD2.1: Aktuelle Fragen und empirische Forschung in der Fachdidaktik		
Arbeitsaufwand	3 CP	90 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	49 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für	Lehramtsstudierende im Fach Technik für das allgemein bildende Schulwesen	
Stand	21.06.2013	

Zielsetzung

- Befähigung der Studierenden, fachdidaktische Begriffe und Sachverhalte sachgemäß und situationsgerecht anwenden zu können.
- Kenntnisse über fachdidaktische empirische Forschungsarbeiten und -ergebnisse vermitteln.
- Kenntnisse über fachdidaktische Fragestellungen vermitteln, die zur ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung diskutiert werden.
- Kenntnisse vermitteln über Gemeinsamkeiten und Unterschiede des wahrnehmbaren Istzustands der Fachdidaktik mit dem angestrebten Sollzustand der ersten bzw. zweiten beruflichen Fachrichtung.
- Vorschläge unterbreiten zur Annäherung des Istzustands an den Sollzustand der Fachdidaktik der ersten bzw. zweiten beruflichen Fachrichtung.
- Kenntnisse über fachdidaktische Positionen vermitteln, die sich auf die Vermittlung technikrelevanter Lehr-/Lernprozesse beziehen.
- Kenntnisse vermitteln, die dazu beitragen, dass die Studierenden ein Selbstverständnis von Fachdidaktik entwickeln können.

Kompetenzen

Die Studierenden ...

- kennen fachdidaktische Begriffe und Sachverhalte und können sie situationsgerecht anwenden.
- kennen ausgewählte aktuelle Forschungsarbeiten.

- kennen fachdidaktische Publikationen, einschlägige Periodika und die darin geäußerte Positionen zur ersten bzw. zweiten beruflichen Fachrichtung und haben sich kritisch mit den Aussagen auseinandergesetzt.
- können mit Bezugnahme auf fachdidaktische Positionen zielgerichtet und sachkompetent mit Dritten über Aussagen fachdidaktischer Publikationen begründet diskutieren.
- kennen den intendierten Sollzustand der Fachdidaktik der ersten bzw. zweiten beruflichen Fachrichtung.
- können Gemeinsamkeiten und Unterschiede des wahrnehmbaren Istzustands und des angestrebten Sollzustand der Fachdidaktik der ersten bzw. zweiten beruflichen Fachrichtung
- können fachdidaktische Begriffe und Sachverhalte, die sich auf die Vermittlung technikrelevanter Lehr-/Lernprozesse zur Unterrichtsplanung und -begründung heranziehen.
- haben ein Selbstverständnis von Fachdidaktik entwickelt.

Inhalt

- Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik, Technikdidaktik
- Zentrale Arbeiten der allgemeinen und fachdidaktischen Forschung mit Bezug zu schulischen und außerschulischen Lehr-Lern-Prozessen
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden
- Empirische Prüfungen der Aussagesysteme fachdidaktischer Konzeptionen (sofern vorliegend)
- Argumentationslinien zu fachdidaktischen relevanten Positionierungen und Rahmenvorgaben
- Selbstverständnis von Fachdidaktikern

Literatur

- Periodika:
Berufsbildende Schule (BbSch)
Lehren und Lernen
Unterrichtswissenschaft
Zeitschrift für Didaktik der Naturwissenschaften (ZfDN)
Zeitschrift für Technik im Unterricht (tu)
Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ZBW)
Zeitschrift für Pädagogik
- Kenner, M. (2007): Interkulturelles Lernen an beruflichen Schulen. Ergebnisse einer Interventionsstudie in der einjährigen Berufsfachschule/Metall. Aachen: Shaker (Stuttgarter Beiträge zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 29)
- Nickolaus, R. (2001): Empirische Befunde zur Didaktik der Berufsbildung. In: Bonz, B. (Hrsg.): Didaktik der beruflichen Bildung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren (Berufsbildung konkret; Bd. 2), S. 239-252
- Nickolaus, R./Knöll, B./Gschwendtner, T. (2007): Neuerungen in der Berufsbildung und Schwierigkeiten ihrer empirischen Fundierung. In: Cedefop, Nr. 40, H. 1, S. 25-40

- Nickolaus, R./Riedl, A./Schelten, A. (2005): Ergebnisse und Desiderata zur Lehr-Lernforschung in der gewerblich-technischen Berufsausbildung. In: ZBW, 101. Bd., H. 4, S. 507-527
- Schanz, H. (Hrsg.): Berufs- und wirtschaftspädagogische Grundprobleme. Baltmannsweiler 2001, Schneider Verlag Hohengehren
- Schelten, A. (1997): Testbeurteilung und Testerstellung. Grundlagen der Teststatistik und Testtheorie für Pädagogen und Ausbilder in der Praxis. Stuttgart: Steiner
- Sonntag, K./Schaper, N. (Hrsg.) (1997): Störungsmanagement und Diagnosekompetenz. Leistungskritisches Denken und Handeln in komplexen technischen Systemen. Zürich: vdf Hochschulverlag (Mensch Technik Organisation; Bd. 13)
- Tenberg, R. (1997): Schülerurteile und Verlaufsuntersuchung über einen handlungsorientierten Metalltechnikunterricht. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang (Beiträge zur Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 15)
- Terhart, E. (2000): Lehr-Lern-Methoden. Eine Einführung in Probleme der methodischen Organisation von Lehren und Lernen. Weinheim, München: Juventa; 3., erg. Aufl. (Grundlagentexte Pädagogik)
- Weinert, F.E. (2000): Lehr-Lernforschung an einer kalendarischen Zeitenwende: Im alten Trott weiter oder Aufbruch zu neuen wissenschaftlichen Horizonten? In: Unterrichtswissenschaft, 28. Jg., H. 1, S. 44-48
- Wuttke, E. (2006): Schweigen ist Silber, Reden ist Gold? - Analyse der Qualität und Wirkung von Unterrichtskommunikation in schülerzentrierten Sequenzen. In: Gonon, Ph./Klauser, F./Nickolaus, R. (Hrsg.): Kompetenz, Kognition und neue Konzepte der beruflichen Bildung. Wiesbaden: VS, S. 147-159

FD2.2: Integration fachwissenschaftlicher und pädagogischer Aspekte		
Arbeitsaufwand	2 CP	60 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	29 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Angebotszyklus	in jedem zweiten Semester	
Lehr-/Lernform	Seminar	
Leistungsnachweis	wird zu Beginn der Veranstaltung vereinbart	
auch geöffnet für		
Stand	21.06.2013	

Zielsetzung

- Kenntnisse vermitteln und Erfahrungen sammeln für die Anfertigung von Sachanalysen zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- Kenntnisse vermitteln und Erfahrungen sammeln für die Anfertigung von didaktischen Analysen zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- Erfahrungen sammeln für die Formulierung von Lernzielen zur Förderung von Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz an Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- Kenntnisse vermitteln und Erfahrungen sammeln für die Erstellung von didaktischen Reduktionen zu Lernzielen aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- Kenntnisse vermitteln zur Erfassung von Lernzielen und Kompetenzen

Kompetenzen

Die Studierenden können ...

- technische Sachverhalte analysieren und strukturieren.
- Sachanalysen erstellen, insbesondere zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- didaktische Analysen anfertigen, insbesondere zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- Lernziele formulieren zur Förderung von Sach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz, insbesondere zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- didaktische Reduktionen durchführen, insbesondere zu Lernzielen aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.
- können Lernziele und Kompetenzen zueinander in Beziehung setzen.

Inhalt

- Integration ingenieurwissenschaftlicher, fachdidaktischer und berufspädagogischer Inhalte
- Sachanalysen, insbesondere zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung
- Didaktische Analysen, insbesondere zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung
- Lernziele und Kompetenzen, insbesondere zu Inhalten aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung
- Didaktische Reduktion, insbesondere von Lernzielen aus dem Bereich der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung.

Literatur

- Ahlborn, H. (Hrsg.) (1998): Didaktische Vereinfachung: eine kritische Reprise des Werkes von Dietrich Hering. Seelze-Velber: Kallmeyer
- Fast, L. (1999): Leistungsbewertung im allgemein bildenden Technikunterricht. Hamburg: Kovac
- Geißel, B. (2008): Ein Kompetenzmodell für die elektrotechnische Grundbildung: Kriteriumsorientierte Interpretation von Leistungsdaten. In: Nickolaus, R./Schanz, H. (Hrsg.): Didaktik der gewerblich-technischen Berufsbildung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren (Diskussion Berufsbildung; Bd. 9), S. 121-142
- Grüner, G. (1978): Bausteine zur Berufsschuldidaktik. Trier: Spee-Verlag
- Hüttner, A. (2009): Technik unterrichten. Haan-Gruiten: Europa-Lehrmittel (Bibliothek der Schulpraxis)
- Kahlke, J./Kath, Fritz M. (1984): Didaktische Reduktion und methodische Transformation. Alsbach: Leuchtturm (Erziehen – Beruf – Wissenschaft; Bd. 8)
- Klafki, W. (2007): Zur Unterrichtsplanung im Sinne kritisch-konstruktiver Didaktik. In: Klafki, W.: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. Weinheim; Basel: Beltz, 6. Aufl. (Reihe Pädagogik), S. 251-284
- Klein, H. (1997): Transparenz einer pädagogischen Leistungsbewertung im Technikunterricht. In: TU, H. 83., S. 13-24
- Nashan, R./Ott, B. (1995): Unterrichtspraxis Metalltechnik Maschinentechnik. Bonn: Dümmler
- Nickolaus, R./Gschwendtner, T./Geißel, B. (2008): Entwicklung und Modellierung beruflicher Fachkompetenz in der gewerblich-technischen Erstausbildung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 104. Bd., H. 1, S. 48-73
- Nickolaus, R. (2008): Didaktik - Modelle und Konzepte beruflicher Bildung: Orientierungsleistungen für die Praxis. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren (Studientexte Basiscurriculum Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 3)
- Ropohl, G. (2009): Allgemeine Technologie. Eine Systemtheorie der Technik. Karlsruhe: Universitätsverlag. 3., überarb. Aufl. (http://uvka.ubka.uni-Karlsruhe.de/shop/product_info.php/info/p12579_Allgemeine-Technologie---eine-Systemtheorie-der-Technik.html/XTCsid/60222b44e5b5f254a306c1375a_a6afd1)

Modul SP: Schulpraktikum 3

Übersicht

Einzelveranstaltungen oder Teilgebiete:

- Schulpraktikum 3 (SP3)
- Begleitseminar zum Schulpraktikum 3 (BSP3)

Modul FD2: Schulpraktikum 3		
Arbeitsaufwand	6 CP	180 Stunden
davon	Kontaktzeit	91 Stunden
	Selbststudium	79 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	10 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Stand	21.06.2013	

Einzelveranstaltungen zu Modul SP Schulpraktikum 3 (SP3)

SP3: Schulpraktikum 3		
Arbeitsaufwand	4 CP	120 Stunden
davon	Kontaktzeit	70 Stunden
	Selbststudium	30 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Ausbildungslehrerinnen und -lehrer an berufsbildenden Schulen NN, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) Stuttgart	
Angebotszyklus	einmal im Jahr, vier Wochen	
Lehr-/Lernform	Hospitation und angeleitetes Unterrichten an einer Beruflichen Schule in Baden-Württemberg; Begleitveranstaltungen am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) Stuttgart	
Leistungsnachweis	Teilnahmebestätigung, Praktikumsbericht	
Stand	21.06.2013	

Zielsetzung

Die Studierenden

- vertiefen ihre Orientierung im Lehrerberuf.
- entwickeln zunehmend die Sichtweise von Lehrenden an beruflichen Schulen.
- gewinnen durch die Unterrichtspraxis Einblicke in erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Fragestellungen
- werden sich bewusst über Einflussgrößen und Zusammenhänge im Unterricht an beruflichen Schulen.
- reflektieren eigene Schul- und Unterrichtserfahrungen.
- analysieren zunehmend theoriegeleitet didaktische und interaktive Prozesse in der Schule und im Unterricht.
- erweitern ihr Repertoire zur Planung angeleiteten Unterrichts vor dem Hintergrund didaktischer Prinzipien sowie zur Gestaltung von Interaktionsprozessen in der Schule.
- lernen im Rahmen der Beziehungsgestaltung an ausgewählten Beispielen und Beobachtungen den professionellen Umgang mit Konflikten kennen.
- werden eingeführt in Fragestellungen der diagnostischen Kompetenz, um Schülerinnen und Schüler angemessen fördern und ihre Leistungen bewerten zu können.

Kompetenzen

Die Studierenden ...

- orientieren sich zunehmend im Lehrerberuf und übernehmen weitgehend die Sichtweise von Lehrenden an beruflichen Schulen.

- gewinnen weitergehende Einblicke in erziehungswissenschaftliche Fragestellungen und deren Relevanz für Handlungen im Unterricht sowie für die Klärung der eigenen Lehrerrolle.
- analysieren modellgeleitet didaktische und interaktive Prozesse und reflektieren sie vor dem Hintergrund eigener Schul- und Unterrichtserfahrungen.
- planen und begründen Unterricht vor dem Hintergrund ausgewählter didaktischer Prinzipien:
- kennen ausgewählte Lehr- und Lernmethoden und setzen diese in eigenen Unterrichtsversuchen ein.
- gestalten bewusst Beziehungen in der Klasse, Gruppe und mit einzelnen Schülerinnen und Schülern.
- kennen erste Verhaltensweisen im professionellen Umgang mit Konflikten.
- setzen sich mit ersten Fragestellungen der diagnostischen Kompetenz auseinander, um Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und ihre Leistungen zu bewerten.
- entwickeln persönliche Aufgabenstellungen zur Weiterentwicklung der Professionalisierung.
- sind über den Ablauf des Vorbereitungsdienstes informiert.

Inhalt

- Didaktische Prinzipien: Ganzheitlichkeit, Exemplarität, Differenzierung und Schülerorientierung und deren Umsetzung im Unterricht
- Formulieren von Beobachtungsaufträgen
- Ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung
- Beziehung und Interaktion: Beziehungsgestaltung mit der Klasse, in Gruppen, mit einzelnen, Umgang mit Konflikten
- Reflexion der schulpraktischer Erfahrungen
- Auswertung von Beobachtungsaufträgen
- Diagnostische Kompetenz: Beobachtungen, Entwicklungen, Instrumente
- Persönliche Prioritätenliste zur Weiterentwicklung der eigenen pädagogischen Professionalität: Initiativen, Planungen, Ziele
- Planung und Vorbereitung von Unterricht in einem der Ausbildungsfächer der ersten oder zweiten beruflichen Fachrichtung
- Ausblick auf den Vorbereitungsdienst

Literatur

- Bonz, B. (2009): Methoden der Berufsbildung – ein Lehrbuch. Stuttgart: Hirzel 2009
- Dubs, R. (1995): Lehrerverhalten. Zürich: SKV (Schriftenreihe für Wirtschaftspädagogik; Bd. 23)
- Helmke, A. (2009): Unterrichtsqualität und Lehrerprofessionalität. Diagnose, Evaluation und Verbesserung des Unterrichts. Seelze-Velber: Klett-Kallmeyer
- Jank, W./Meyer, H. (1994): Didaktische Modelle. Frankfurt: Cornelsen
- Klafki, W. (2007): Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. Weinheim; Basel: Beltz, 6. Aufl. (Reihe Pädagogik)
- Meyer, H. (1987a): Unterrichtsmethoden I: Theorieband. Frankfurt am Main: Cornelsen Verlag Scriptor
- Meyer, H. (1987b): Unterrichtsmethoden II: Praxisband. Frankfurt am Main: Cornelsen Verlag Scriptor
- Meyer, H. (1996): Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, Berlin 1996
- Meyer, H. (2005): Was ist guter Unterricht? Berlin 2005

Begleitseminar zum Schulpraktikum 3 (BSP3)

BSP: Begleitseminar zum Schulpraktikum 3		
Arbeitsaufwand	2 CP	60 Stunden
davon	Kontaktzeit	21 Stunden
	Selbststudium	39 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Bernd Geißel	
Angebotszyklus	einmal im Jahr	
Lehr-/Lernform	Seminar, Nachbereitung und Selbststudium	
Leistungsnachweis	siehe SP3	
Stand	21.06.2013	

Zielsetzung

- Kenntnisse über Intentionen, Anforderungen und Kriterien für ausführliche schriftliche Unterrichtsentwürfe vermitteln.
- Analysieren, Erstellen und Beurteilen von ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwürfen.
- Vertiefen von Erfahrungen im Analysieren und Reflektieren von Unterrichtssequenzen.
- Informieren über inhaltliche und formale Vorgaben für den Praktikumsbericht.
- Auswerten, Reflektieren und Diskutieren der in den drei Schulpraktika gemachten Erfahrungen.
- Anforderungen an Lehrende

Kompetenzen

Die Studierenden ...

- kennen Intentionen, Vorgaben und Kriterien für ausführliche schriftliche Unterrichtsentwürfe.
- können vorhandene ausführliche schriftliche Unterrichtsentwürfe analysieren und beurteilen.
- können zu einem selbst gewählten Thema einen ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf erstellen.
- haben weitere Erfahrungen gesammelt im Fragen geleiteten Analysieren und Reflektieren von Unterrichtssequenzen.
- können einen zielkonformen Praktikumsbericht anfertigen und Praktikumserfahrungen reflektieren.
- können berufsspezifische Kompetenzen von Lehrkräften benennen und Ausprägungsgrade reflektieren.

Inhalt

- Intentionen und Vorgaben für ausführliche schriftliche Unterrichtsentwürfe
- Sachanalyse, didaktische Analyse, Lernziele, methodische Analyse, Unterrichtsverlaufsplanung
- Analyse, Erstellung und Reflexion von ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwürfen
- Auswertung von Praktikumserfahrungen
- Lehrerverhalten
- Lehrerkompetenzen

Literatur

- Bonz, B. (2009): Methoden der Berufsbildung – ein Lehrbuch. Stuttgart: Hirzel 2009
- Buchalik, U. (2009): Fachgespräche. Lehrer-Schüler-Kommunikation in komplexen Lehr-Lern-Umgebungen. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang (Beiträge zur Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Bd. 26)
- Dubs, R. (1995): Lehrerverhalten. Zürich: SKV (Schriftenreihe für Wirtschaftspädagogik; Bd. 23)
- Helmke, A. (2009): Unterrichtsqualität und Lehrerprofessionalität. Diagnose, Evaluation und Verbesserung des Unterrichts. Seelze-Velber: Klett-Kallmeyer
- Jank, W./Meyer, H. (1994): Didaktische Modelle. Frankfurt: Cornelsen
- Klafki, W. (2007): Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. Weinheim; Basel: Beltz, 6. Aufl. (Reihe Pädagogik)
- Kunter, M./Baumert, J./Blum, W./Klusmann, U./Krauss, S./Neubrand, M. (Hrsg.) (2011): Professionelle Kompetenz von Lehrkräften – Ergebnisse des Forschungsprogramms COACTIV. Münster: Waxmann
- Meyer, H. (1987a): Unterrichtsmethoden I: Theorieband. Frankfurt am Main: Cornelsen
- Meyer, H. (1987b): Unterrichtsmethoden II: Praxisband. Frankfurt am Main: Cornelsen
- Meyer, H. (1996): Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, Berlin: Cornelsen
- Meyer, H. (2005): Was ist guter Unterricht? Berlin: Cornelsen
- Pahl, J.-P. (2005): Ausbildungs- und Unterrichtsverfahren. Ein Kompendium für den Lernbereich Arbeit und Technik. Bielefeld: wbv
- Riedl, A. (2011): Didaktik der beruflichen Bildung. Stuttgart: Steiner, 2. Aufl.
- Seidel, T./Prenzel, M./Rimmele, R./Dalehefte, I./Herweg, C./Kobarg, M./Schwindt, K. (2006): Blicke auf den Physikunterricht. Ergebnisse der IPN Videostudie. In: Zeitschrift für Pädagogik, 52. Jg., H. 6, S. 799-821

Modul FS: Freies Studium

Übersicht

Die Studierenden wählen aus dem Lehrangebot der PHL frei aus.

FS: Freies Studium		
Arbeitsaufwand	8 CP	240 Stunden
davon	Kontaktzeit	63 Stunden
	Selbststudium	157 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	20 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees, Prof. Dr. Bernd Geißel	
Stand	21.06.2013	
Gesamtziel	Die Studierenden wählen aus dem Lehrangebot der PHL frei Veranstaltungen aus. Sie haben durch zusätzliche Studien der Themenbereiche des Studiengangs oder durch eine zusätzliche Schwerpunktbildung die Möglichkeit zur persönlichen Profilbildung und zur systematischen Auseinandersetzung mit Themenstellung des persönlichen Interesses bzw. der aktuellen Bildungsdiskussion.	
Prüfung	Die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des freien Studiums wird durch Unterschrift der Dozentinnen/Dozenten auf einem Formblatt „Freies Studium“ bestätigt. Die Studierenden legen ihre Modulprüfung in einer der auf dem Formblatt verzeichneten Veranstaltungen nach den für diese geltenden Regularien ab.	

Modul MT: Master Thesis

MT: Master Thesis		
Arbeitsaufwand	25 CP	750 Stunden
verantwortlich	Prof. Dr. Gerhard Drees, Prof. Dr. Bernd Geißel	
Stand	21.06.2013	
Gesamtziel	<p>Die Master Thesis bildet den Abschluss des Studiengangs. Durch die Master Thesis soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Zusammenhänge ihres Fachs überblickt, – die zur Lösung fachlicher Problemstellungen erforderlichen besonderen Fachkenntnisse erarbeitet hat, – die Fähigkeit entwickelt hat, wissenschaftliches Wissen und wissenschaftliche Methoden zur Lösung praktischer Problemstellungen zielgeleitet anzuwenden, – Kompetenz für das Handeln in gesellschaftlichen Praxisfeldern entwickelt hat. 	
Prüfung	<p>Die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des freien Studiums wird durch Unterschrift des/der jeweiligen Dozentinnen/Dozenten auf einem Formblatt „Freies Studium“ bestätigt.</p> <p>Die Studierenden legen ihre Modulprüfung in einer der auf dem Formblatt verzeichneten Veranstaltungen nach den für diese geltenden Regularien ab.</p>	

¹⁹ See note No. 7.

²⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).